

Merkblatt SRM

für die Beseitigung von Risikomaterial bei der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen

Eine Säule der Bekämpfung der BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) bei Rindern ist seit dem 1. Oktober 2000 EU-weit die Entfernung und Beseitigung des sogenannten spezifizierten Risikomaterials (SRM) nach strengen Vorschriften.

SRM wird als Material der **Kategorie 1** in die höchste Risikoklasse tierischer Nebenprodukte eingestuft.

Die Definition des spezifizierten Risikomaterials (SRM) richtet sich bei Rindern nach dem BSE-Status des Landes aus dem die Tiere stammen. Welchen BSE-Status ein Land erhält hängt von der Risikobewertung der KOM ab, in die z.B. aufgetretene BSE Fälle mit einbezogen werden. Aus diesem Grund kann sich der BSE-Risikostatus eines Landes ändern. Der aktuelle BSE-Risikostatus der jeweiligen EU Mitgliedstaaten wird im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG aufgelistet. Diese Entscheidung wird mittels Durchführungsbeschlüssen geändert.

Wie bei Einfuhren von Geweben, die SRM enthalten, aus Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko (z.B. Schweiz) zu verfahren ist, bedarf der weiteren rechtlichen Klärung. Bis dahin ist analog wie bei den Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko zu verfahren.

Seit 07. Juli 2016 gehört Deutschland zu den Ländern und Gebieten mit vernachlässigbarem BSE Risiko.

I. Was zählt zu Risikomaterial?

a) Für Tiere die aus Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen

<i>Rinder</i>	<i>Risikomaterial</i>
über 12 Monate	Schädel einschließlich Gehirn, Augen, Rückenmark <u>ohne</u> Unterkiefer

<i>Schafe, Ziegen</i>	<i>Risikomaterial</i>
über 12 Monate oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	Schädel einschließlich Gehirn, Augen und das Rückenmark

b) Für Tieren die aus Mitglied- oder Drittstaaten oder Teilgebieten mit kontrolliertem oder unbestimmtem BSE-Risiko stammen

<i>Rinder</i>	<i>Risikomaterial</i>
Jedes Alter	Mandeln (Tonsillen), die letzten vier Meter des Dünndarms, der Blinddarm (Caecum) und das Gekröse (Mesenterium)
über 12 Monate zusätzlich	Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Rückenmark <u>ohne</u> Unterkiefer
Über 30 zusätzlich	Wirbelsäule einschließlich der Spinalganglien <u>ohne</u> Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust-, und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel

<i>Schafe, Ziegen</i>	<i>Risikomaterial</i>
über 12 Monate oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	Schädel einschließlich Gehirn, Augen und das Rückenmark

Als Material der Kategorie 1 gelten auch alle Tierkörper Teile von positiv auf BSE/TSE getesteten Tieren einschließlich der Haut, sowie Erzeugnisse, die von Tieren stammen, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden oder bei denen gefährliche Rückstände oder Umweltkontaminanten nachgewiesen wurden. Außerdem zählt dazu Tiermaterial aus Schlacht- oder Zerlegebetrieben, in denen SRM entfernt wird, das bei der Vorbehandlung (Sieb mit Maschenweite 6 mm) von Abwasser aufgefangen wird. Ohne Vorbehandlung sind der Inhalt von Fettabscheidern und Schlammfängen sowie andere Siebreste aus diesen Betrieben als Material der Kategorie 1 zu entsorgen.

II. Liste der Länder oder Gebiete zur Einstufung des BSE-Status

A. Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko

Mitgliedstaaten

- | | |
|---------------|-------------------------|
| — Belgien | — Niederlande |
| — Bulgarien | — Österreich |
| — Dänemark | — Polen |
| — Deutschland | — Portugal |
| — Estland | — Rumänien |
| — Finnland | — Slowenien |
| — Italien | — Slowakei |
| — Kroatien | — Spanien |
| — Lettland | — Schweden |
| — Litauen | — Tschechische Republik |
| — Luxemburg | — Ungarn |
| — Malta | — Zypern |

Gebiete der Mitgliedstaaten

- | | |
|--------------|--------------|
| — Nordirland | — Schottland |
|--------------|--------------|

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

- | | |
|-----------------|------------|
| — Island | — Norwegen |
| — Liechtenstein | — Schweiz |

Drittländer

- | | |
|---------------|----------------------|
| — Argentinien | — Namibia |
| — Australien | — Neuseeland |
| — Brasilien | — Panama |
| — Chile | — Paraguay |
| — Costa Rica | — Peru |
| — Indien | — Serbien* |
| — Israel | — Singapur |
| — Japan | — Uruguay |
| — Kolumbien | — Vereinigte Staaten |

*) Gemäß Artikel 135 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16).

B. Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko

Mitgliedstaaten

- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Vereinigtes Königreich mit Ausnahme der Regionen Nordirland und Schottland

Drittländer

- | | |
|-------------|------------|
| — Kanada | — Südkorea |
| — Mexiko | — Taiwan |
| — Nicaragua | |

C. Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko

- Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind.

II. Wie muss Risikomaterial entsorgt werden?

SRM wird in Schlachtstätten entfernt, nach der Entfernung eingefärbt oder sofort gekennzeichnet und ordnungsgemäß entsorgt.

Eine Ausnahme gilt für die Wirbelsäule von Rindern, die erst bei der Zerlegung (im Zerlegebetrieb) entfernt und eingefärbt oder gekennzeichnet wird.

Hinweis: Ab 1.7.2017 ist das Etikett von Schlachtkörpern, bei denen die Wirbelsäule entfernt werden muss, durch einen roten Streifen zu kennzeichnen. In den Lieferscheinen ist jeweils die Anzahl der Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile (z.B. Rinderviertel) präzise anzugeben, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist.

SRM muss von anderen Abfällen getrennt gesammelt und transportiert werden und dabei identifizierbar bleiben. Wiederverwendbare Behälter dürfen nur für SRM oder anderes Material der Kategorie 1 verwendet werden. Dies wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt. Dabei sind die Maßgaben zur Verhütung von Kontamination zu beachten, zum Beispiel durch die Verwendung separater Messer und Geräte zum Absetzen des Kopfes oder zur Entfernung des Rückenmarks. SRM darf andere Schlachtprodukte nicht berühren, nicht verschmiert und verspritzt werden.

Sammelbehälter sollten gegen die unbefugte Entnahme gesichert sein und auf befestigtem, desinfizierbarem Boden stehen.

Behälter für die Sammlung und den Transport von SRM müssen lecksicher und für den Transport abgedeckt sein. Sie müssen im Transportfahrzeug sicher untergebracht werden und wie folgt gekennzeichnet sein: **"Material der Kategorie 1"; "Nur zur Entsorgung"**

Nach der Verwendung müssen die Behälter, in denen SRM aufbewahrt wurde, gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Sie sind sauber zu halten und vor der Verwendung zu trocknen.

